

ten, daß eine Unfallgefahr nicht bestand, kann dem nicht zugestimmt werden. Es ist bereits im Zusammenhang mit den Pflichtverletzungen der Angeklagten darauf eingegangen worden, daß sie, wenn sie sich ihre Eigenverantwortlichkeit für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit bewußt gemacht hätten, fähig und in der Lage gewesen wären, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen. Im Prinzip das gleiche gilt auch für die durch ihre Pflichtverletzungen herbeigeführten Folgen.

Hätten sie ihre Pflichten, Unfälle zu verhindern, wahrgenommen und von sich aus die am Düngerstreuer gegebenen sicherheitstechnischen Bedingungen überprüft (wozu um so mehr Veranlassung bestand, als es sich beim D 385 auch für sie um die erste Entwicklung und Herstellung eines Großraumgerätes dieser Art handelte), dann wären sie in der Lage gewesen, die von der mangelnden Schutzgüte dieses Erzeugnisses ausgehende und durch die unterlassene Anleitung der Benutzer in dem gefahrlosen Umgang mit dem Gerät bei Radmontagen bis zur konkreten Gesundheits- und Lebensgefährdung gesteigerte und sogar die Möglichkeit tödlicher Folgen einschließende Gefahrensituation zu erkennen und ihr Verhalten danach zu bestimmen.

Soweit es sich um die drei letzten Unfälle handelt, hatten die Angeklagten seit Juli/August 1963 konkrete Kenntnis von dem ersten Unfall, von dessen Folgen sowie von den in der mangelnden Sicherheitstechnik des Gerätes und dem Fehlen der Bedienungsanleitung begründeten Unfallursachen erhalten. Diese Kenntnis nahmen sie nicht zum Anlaß, von sich aus die sicherheitstechnischen Bedingungen am D 385 gründlich zu überprüfen, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt der in einer LPG gegebenen konkreten Bedingungen des Geräteeinsatzes und vor allem auch einer auf den Schlägen ausgeführten Radmontage. Sie veranlaßten nicht einmal, daß die von ihnen anerkannten Hinweise des Arbeitsschutzinspektors U. auf Schaffung eines Windenansatzpunktes und Ergänzung der Bedienungsanleitung sowie auf sofortige Information aller Benutzer über die Unfallgefahren schnellstens verwirklicht wurden. Sie vertrauten völlig unbegründet darauf, daß dieses Unfallgeschehen einmalig bleiben würde, so daß die Ursachen, die zum ersten Unfall geführt hatten, erhalten blieben, fortwirkten und zu den drei weiteren Unfällen führen konnten. Unter diesen Umständen stellt sich das Verhalten der Angeklagten in bezug auf die Unfallfolgen in subjektiver Hinsicht als bewußt fahrlässig herbeigeführte konkrete und unmittelbare Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Werk tätigen, die an den Geräten arbeiteten, und ebenso als bewußt fahrlässige Tötung und Körperverletzung dar.

Abschließend ist daher festzustellen, daß die Angeklagten wegen fortgesetzt begangenen Verstoßes gegen § 31 ASchVO in Tateinheit teils mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) in zwei Fällen, teils mit fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in zwei Fällen schuldig sind.

Anmerkung : Über die Veränderungen, die von Betrieben und Wirtschaftsorganen in Auswertung des Verhaltens veranlaßt worden sind, vgl. die Beiträge in „Sozialversicherung! Arbeitsschutz“ 1965, Heft 11, S. 18 ff. — D. Red.

§§ 8, 18 ASchVO; Vorläufige Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964.

1. Schließen sich mehrere Bürger einmalig oder in größeren Zeitabständen zur gemeinsamen Erledigung kleiner Reparaturarbeiten zusammen (sog. Nachbarschaftshilfe), so bilden sie keine Reparaturbrigaden

1. S. der Vorläufigen Richtlinie vom 14. Dezember 1964. In diesen Fällen gibt es in der Regel keinen Leiter, dem eine Weisungs- und Kontrollbefugnis obliegt, und damit auch keinen Verantwortlichen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Jedem Beteiligten obliegen hier die gleichen Pflichten zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ohne daß sich für einen von ihnen die Rechtspflicht ergibt, dafür zu sorgen, daß die mit ihm arbeitenden Bürger ebenfalls diese Bestimmungen einhalten.

2. Wenn ein leitender Mitarbeiter eines Betriebes außerhalb seiner Arbeitszeit zusammen mit anderen Personen Arbeiten gegen Entgelt ausführt, die in keiner Beziehung zu seinen betrieblichen Aufgaben stellen, kann eine Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aus seiner leitenden Stellung im Betrieb nicht hergeleitet werden.

OG, Urt. vom 7. Dezember 1965 — 2 Zst 8/65.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu einer bedingten Gefängnisstrafe. Die Berufung wurde durch das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen. Dem Urteil des Kreisgerichts liegen folgende wesentlichen Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist seit 1960 Mitglied der PGH „Bau“ und als Brigadier eingesetzt. In seiner Freizeit führt er häufig — zum Teil gemeinsam mit dem später Verunglückten Sch. — bei verschiedenen Bürgern Maler- und Außenputzarbeiten durch.

Im September 1963 stellten der Angeklagte und Sch. am Wohnhaus der Eheleute K. ein Gerüst auf, um die Fassade abzuputzen und zu streichen. Das Gerüst wurde von einer 380 V-Kraftstromleitung sowie einer Lichtleitung gekreuzt. Die Leitungen wurden jeweils vor Beginn der Arbeiten entweder durch den Zeugen K. oder durch Sch. stromlos gemacht.

Am 1. Oktober 1968 forderte der Angeklagte den Zeugen K. auf, die Leitungen spannungsfrei zu machen. Dies vergaß der Zeuge. Der Angeklagte überzeugte sich nicht davon, ob der Zeuge seiner Aufforderung entsprochen hatte. Der später zur Arbeit erscheinene, in unmittelbarer Nähe der Kraftstromleitung arbeitende Sch. geriet an die Leitungen und starb infolge der Stromeinwirkung.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt das Gesetz durch unrichtige Anwendung des § 222 StGB.

Das Kreisgericht ist richtig davon ausgegangen, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung nur dann zu bejahen ist, wenn dieser ihm obliegende Rechtspflichten bewußt oder unbewußt verletzt hat, zu deren Einhaltung er auf Grund Gesetzes, seiner beruflichen Stellung oder auf Grund objektiver Umstände (vorangegangenes Tun) verpflichtet war, und die Rechtspflichtverletzungen ursächlich für die eingetretenen schädlichen Folgen waren. Im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts ergaben sich derartige Rechtspflichten für den Angeklagten weder aus seiner im konkreten Falle innegehabten Stellung noch aus den objektiven Umständen.

Der Angeklagte war zwar Brigadier der PGH „Bau“. Als solcher gehörte er innerhalb der PGH zu dem Personenkreis, dessen Angehörige als leitende Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 4 der AO über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in der PGH vom 23. Oktober 1956 (GBl. I S. 1208) — inzwischen ersetzt durch die AO über, den Gesundheits- und Ar-